

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Naturschutzbehörden

nachrichtlich: LUGV

Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

Bearb.: Frau Engelke

Gesch.Z.: 45

Hausruf: +49 331 866-7734 Fax: +49 331 27548-7734

Internet: www.mugv.brandenburg.de Annegret.Engelke@MUGV.Brandenburg.de

Potsdam 20. März 2013

Hinweise zur naturschutzrechtlichen Beurteilung des Umbruchs von Grünland

Aufgrund der vielfältigen Funktionen, die Grünland in Natur und Landschaft hat, sind beim Grünlandumbruch – je nach Fallgestaltung - verschiedene Instrumente des Naturschutzrechts einschlägig.

Es ist daher zu prüfen, welche der folgenden Rechtsvorschriften im jeweiligen Einzelfall anzuwenden ist:

- das Verbot des Grünlandumbruchs im Sinne der guten fachlichen Praxis des § 5 (2) Nr. 5 BNatSchG,
- die Regelungen in Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 22ff. BNatSchG,
- die allgemeinen Schutzvorschriften für Natura 2000 Gebiete gemäß § 33 BNatSchG,
- 4. die Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000 Gebieten gemäß § 34 BNatSchG,
- 5. die Verbote des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG,
- 6. die Verbote des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG,
- 7. die Eingriffsregelung gemäß § 14ff. BNatSchG.

Dienstgebäude

Seite 2

In den zahlreichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Grünland existieren unterschiedliche Begriffsdefinitionen für verschiedene Formen von Grünland. Da das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 hier keine Unterscheidungen trifft, wird folgende Grünlanddefinition zugrunde gelegt:

Grünland ist eine dauerhafte Vegetation aus Gräsern und Kräutern mit relativ geschlossener Narbe, die durch mehr oder weniger regelmäßige Mahd und/oder Beweidung gehölzfrei gehalten wird. Für die naturschutzrechtliche Beurteilung sind grundsätzlich ausschließlich die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten relevant. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Bundesnaturschutzgesetz explizit geregelt (z.B. in § 14 Abs. 3 BNatSchG).

Beim Grünlandumbruch ist zu unterscheiden zwischen dem Grünlandumbruch zur Änderung der Nutzungsart und dem Grünlandumbruch mit Neueinsaat zur Erhaltung der Nutzungsart.

Zu 1.

Gemäß § 5 (2) Nr. 5 BNatSchG ist der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 (1) Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz¹, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten zu unterlassen. Das Verbot erfasst nicht nur Umbrüche zur Änderung der Nutzungsart. Auf den genannten Standorten sind damit auch Grünlandumbrüche zur Erhaltung der Nutzung unzulässig.

Karten der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete und der grundwassernahen Standorte werden sukzessive ab 2014 auf der Internetseite des LUGV eingestellt. Bis dahin können landkreisbezogene Anfragen zu Überschwemmungsgebieten und grundwassernahen Standorten beim LUGV gestellt werden.

Zu 2.

Für den Grünlandumbruch relevante Regelungen sind in den Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete und im Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal enthalten.

In Landschaftsschutzgebieten ist der Umbruch von Niedermoorstandorten regelmäßig verboten. Für sonstige Handlungen, die geeignet sind, dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderzulaufen, besteht eine Genehmigungspflicht. Dies gilt auch für den Fall, dass Grünland in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll.

¹ Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Der Katalog der Regelbeispiele in Naturschutzgebietsverordnungen enthält daher regelmäßig das Verbot Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

Da Biosphärenreservate im wesentlichen wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu schützen sind und die Schutzbestimmungen des Nationalparks sich an denen der Naturschutzgebiete orientiert, finden sich in diesen Verordnungen bzw. im Gesetz über den Nationalpark "Unteres Odertal" entsprechende Regelungen.

Zu 3.

Nach § 33 (1) BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Diese Vorschrift gewährleistet einen Grundschutz für Natura 2000 Gebiete. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist durch § 34 BNatSchG (Projekte) und die Verbote im Sinne des § 32 (3) BNatSchG (Schutzerklärung für die Natura 2000 Gebiete) eingeschränkt. Da die Schutzerklärungen im Land Brandenburg Regelungen zum Grünlandumbruch enthalten und der Grünlandumbruch zum Zweck der Nutzungsänderung in Natura 2000 Gebieten regelmäßig die Tatbestandsmerkmale eines Projekts im Sinne des § 34 BNatSchG erfüllt, bleibt für die Anwendung des § 33 BNatSchG in diesem Zusammenhang kein Raum.

Zu 4.

Projekte sind gemäß § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Da der Umbruch von Grünland in einem Natura 2000 Gebiet den Projektbegriff des § 34 BNatSchG erfüllt, ist dieser anzuzeigen. Soweit die Vorprüfung ergibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000 Gebietes ausgeschlossen werden kann. bedarf es keiner Prüfung der Verträglichkeit. Dies ist dann der Fall, wenn eine Beeinträchtigung der im Standarddatenbogen genannten entscheidungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden kann. Ist eine Beeinträchtigung von Arten und Lebensraumtypen, die für das Schutzgebiet maßgeblich sind, nicht auszuschließen, ist die Zulässigkeit des Grünlandumbruchs vom Ergebnis der durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung abhängig. Hierbei ist zu beachten, dass die anzuwendende Vorschrift des § 34 (3) BNatSchG keine Möglichkeit der Ausnahme für ausschließlich privatnützige Zwecke vorsieht und die Rechtsprechung des BVerwG der zu treffenden Abweichungsentscheidung sehr enge Grenzen setzt.

Seite 4

Zu 5.

Gemäß § 30 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, besonders geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung können insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung oder der Eintrag von Stoffen mit nachteiligem Einfluss auf das Biotop führen.

§ 30 BNatSchG schützt folgende Grünlandstandorte: Moore, Sümpfe, seggenund binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, Borstgrasrasen und Trockenrasen. Zusätzlich gelten die Verbote des § 30 (2) BNatSchG gemäß § 18 (1) BbgNatSchAG auch für Feuchtwiesen.²

Zu beachten ist, dass das Zerstörungsverbot des § 30 (2) BNatSchG nicht für die in § 30 (5) BNatSchG beschriebenen besonderen Fälle der Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung gilt.

Zu 6.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder
- ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören,
- streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten erheblich zu stören.

Einzelne der in § 44 (1) BNatSchG genannten Tatbestandsmerkmale können auch beim Umbruch von Grünland realisiert werden, insbesondere wenn Grünlandumbrüche in der Vegetationsperiode erfolgen.

Zu 7.

Gemäß § 14 (1) BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Umbruch von Grünland verändert die Gestalt der Grundfläche. Eine Veränderung der Nutzung der Grundfläche liegt zum Beispiel vor, wenn ein Wechsel von der Grünlandbewirtschaftung in Acker erfolgt.

Der Umbruch von Grünland zur Änderung der Nutzungsart erfüllt regelmäßig den Tatbestand des Eingriffs gemäß § 14 ff. BNatSchG wenn er

² Bis zum 31.05.2013 gilt § 32 (1) BbgNatSchG

- gemäß § 5 (2) Nr. 5 BNatSchG verboten ist oder
- nach den Regelungen von Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen verboten ist oder einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt oder
- in einem Natura 2000-Gebiet durchgeführt werden soll oder
- gemäß § 30 (2) BNatSchG verboten ist oder
- dazu führt, dass natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beseitigt werden oder
- an einem Standort vorgenommen wird, der für Wiesenbrüter eine besondere Bedeutung hat. Die Karte der Wiesenbrütergebiete ist unter folgendem Link www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.316022.de abrufbar. Es ist vorgesehen, die Karte der Wiesenbrütergebiete in Kürze auf der Internetseite des MUGV, Bereich Naturschutz und Landschaftspflege unter dem Thema "Kartenanwendung Schutzgebietsinformationen" zur Verfügung zu stellen.

Zu beachten ist, dass die Eingriffsregelung für die in § 14 (3) BNatSchG beschriebenen Sonderfälle des Grünlandumbruchs nicht anwendbar ist.

Im Auftrag